

der zu Bedenkenden leiten lassen wird. Die hiernach einem Prinzen ausgefetzte Apanage kann ihm von den Nachfolgern des Herzogs nicht entzogen oder gemindert werden, abgesehen von den Fällen besonderer dießbezüglicher Bestimmung durch den Herzog oder wesentlicher Minderung der verfügblichen Mittel (Art. 8 G. v. 9. März 1896) Auch gewisse Naturallieferungen (an Brennholz, Getreide und Fourage) stehen der Herzogl. Hofhaltung zu (Art. 8 G. v. 20. Juli 1871), dagegen nicht eine Civilliste aus der Landeskaße.

Der Regierungsoberweser hat aus den gleichen Mitteln die gleichen Aufwendungen samt den Kosten seines eigenen Hofhalts zu bestreiten. Von etwaigen Ueberschüssen ist er befugt, jährlich 60 000 Mark nach eigenem Ermessen zu verwenden. Der Rest wächst dem freien Privatvermögen des Herzogs zu.

Ueber die Vertretung bei der Vermögensverwaltung der Mitglieder der Herzogl. Familie im Prozeß s. oben § 3 (G. v. 16. Sept. 1899 Art. 2).

## 2. Kapitel: Der Landtag <sup>1)</sup>.

### § 8.

#### Zweck, Rechte und Pflichten des Landtages.

Zur Vertretung der Rechte und Befugnisse, welche dem Volke in seiner Gesamtheit in seinem Verhältnisse zur Regierung zustehen, zur Erhaltung des Ganges der gesamten Staatsverwaltung in der gesepmähigen Bahn, zur Sicherung der Regelmähigkeit bei Bestimmung und Aufbringung der Staatsbedürfnisse und bei Behandlung des Staats- und Domänenvermögens, zur Einholung des Rates und der Zustimmung einer größeren Zahl erfahrener Männer bei geseplichen Bestimmungen, welche die Landesverfassung und sonstige Rechte der Staatsbürger betreffen, sowie zur Dokumentierung der Absicht, daß die Regierung stets nur das Beste der Untertanen vor Augen habe, sieht das Grundgesetz in Art. 49 die Wahl von Abgeordneten des Landes vor, welche teils in voller Versammlung, teils durch ihre Beamten die durch jene Zwecke gegebenen Pflichten erfüllen, und nach ihrer Einberufung den Landtag des Herzogtums bilden. (Einkammersystem, Art. 49, 89 G.G.).

Diesem Zwecke entsprechend ist

1. Die erste Obliegenheit des Landtages, dahin mitzuwirken, daß

<sup>1)</sup> Einen kurzen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung dieser Volksvertretung siehe bei Klmpel a. a. O. S. 40 fg. und Kircher a. a. S. 46.